

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 48/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 7. November 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 7. November 2006 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer großen Witwenrente auf der Basis von 25 Entgeltpunkten (EP) nach den Vorschriften des Fremdrentengesetzes (FRG) verneint. Da die Klägerin bereits eine Altersrente aus eigener Versicherung beziehe, der 22,4143 EP zu Grunde lägen, habe die Beklagte zu Recht lediglich weitere 2,5857 EP für die Zahlung der Witwenrente berücksichtigt. Die Summe der für die Versichertenrente und die Hinterbliebenenrente eines Berechtigten zu Grunde zu legenden EP dürfe 25 EP insgesamt nicht überschreiten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Nach Ansicht der Klägerin ist die Rechtsfrage zu klären, "ob die Regelung des § 22b Abs. 1 Satz 1 FRG n. F. rückwirkend auf Witwenrentenbescheide bzw. Witwenrentenansprüche der Gestalt angewandt werden kann, dass die geltend gemachten Ansprüche bzw. die dem Grunde nach bereits durch rechtskräftige Verwaltungsakte zugesicherten Ansprüche soweit sie auf FRG Entgeltpunkten des Verstorbenen beruhen, mit der eigenen Rente des Witwers oder der Witwe, soweit FRG-Entgeltpunkte zugrunde gelegt worden sind, verrechnet werden können und die Witwenrente, soweit die Witwe oder der Witwer bereits mehr als 25 Entgeltpunkte aus FRG-Zeiten zugrunde gelegt bekommen haben, wegfällt."



- 6 Die Klägerin misst ferner der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, "ob die Zeiten, die nach allgemeinen Vorschriften Entgeltpunkte bewirken (Zurechnungs-, Ersatz-, Kindererziehungszeiten, Ausbildungszeiten und ähnliche), die Minderung der Witwer-/Witwenrente bedingen können, wenn der Berechtigte eine eigene Rente hat, die Entgeltpunkte aus Beschäftigungs- und Beitragszeiten nach dem FRG zugrunde hat, die weniger als 25 Entgeltpunkte summieren und nur mit den weiteren Zeiten, die sich aus den allgemeinen Regelungen ergeben und nicht Beschäftigungs- oder Beitragszeiten nach dem FRG sind, auf 25 Entgeltpunkte kommt."
- 7 Die Ausführungen der Klägerin zu den von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen erfüllen aber insgesamt schon deshalb nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beschwerdebegründung, weil sie den der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalt und die Feststellungen des LSG hierzu nicht wiedergegeben hat. Die Wiedergabe des der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalts ist Mindestvoraussetzung für eine Entscheidung des Senats über die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde (*vgl. BSG vom 21. Juni 1999 - B 7 AL 228/98 B mwN, 3. November 1999 - B 7 AL 152/99 B, 29. August 2003 - B 8 KN 7/03 B; in diesem Sinne auch bei gleicher verfassungsrechtlicher Fragestellung: BSG vom 2. November 2006 - B 13 R 407/06 B, 13. November 2006 - B 13 R 423/06 B, veröffentlicht in Juris*). Es ist nicht Aufgabe der Revisionsinstanz, sich den für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde erforderlichen Sachverhalt selbst aus dem Urteil des LSG bzw. den Gerichts- und Verwaltungsakten herauszusuchen.
- 8 Die Beschwerdebegründung enthält keinerlei Angaben zum Sachverhalt, über den das LSG zu entscheiden hatte - etwa zur Herkunft der Klägerin, zum Zeitpunkt einer möglichen Übersiedlung nach Deutschland, zum Vertriebenen- oder Spätaussiedlerstatus usw.
- 9 Die Klägerin gibt noch nicht einmal die Rechtsauffassung des LSG wieder, sodass auch deshalb keine Rückschlüsse auf den maßgeblichen Tatbestand im Einzelnen möglich sind. Sie trägt allein in abstrakter Form ihre eigene Rechtsauffassung darüber vor, wie die Vorschrift des § 22b Abs 1 FRG zu verstehen sei. Mit diesem Vorbringen wird der Senat nicht in die Lage versetzt, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein auf Grund des Vortrags der Klägerin ein Bild über den Streitgegenstand und seine rechtlichen wie tatsächlichen Streitpunkte zu machen und zu prüfen, ob die von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen entscheidungserheblich sind.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 11 Da die Nichtzulassungsbeschwerde ohnehin zu verwerfen ist, kann dahinstehen, ob dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens wirksam Prozessvollmacht erteilt worden ist.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)